



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Schutzverordnung Zimmerberg/ Knonauser Amt

Grundlageninformationen und Ablauf



Seltene Wald-
gesellschaft an der
Albiskette.



Typische Arten für die Region: Laubfrosch
und Sibirische Schwertlilie.



Der Zimmerberg und das Knonauer Amt sind von einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft geprägt – auch dank jahrhundertelanger Pflege und Bewirtschaftung. Zahlreiche Gebiete in der Region sind durch kantonale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen geschützt. Im Offenland und in den Wäldern gibt es jedoch weitere wichtige Naturwerte, die es ebenfalls langfristig zu erhalten gilt. Diese Aufgabe möchte der Kanton Zürich ab Frühling 2021 gemeinsam mit allen Akteuren angehen – damit sich auch künftige Generationen an einer grossen Artenvielfalt und attraktiven Landschaften freuen können.

Die Natur in den benachbarten Regionen Zimmerberg und Knonauer Amt ist geprägt durch ein Mosaik von Mooren, Stillgewässern, Magerwiesen, Weiden, Ackerflächen und Hochstamm-Obstgärten. Eng verzahnt mit grossflächigen Waldgebieten am Albis, mit den Flusstälern von Reuss und Reppisch sowie mit dem Zürich-, Türler- und Hüttnersee zählen sie zu den eindrucklichsten Landschaften im Kanton Zürich. Angrenzend an die Wirtschaftszentren Zürich und Zug sind die beiden Regionen ein wichtiges Erholungsgebiet für die lokale Bevölkerung und haben grosse Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft. Gleichzeitig ist nach wie vor eine beträchtliche Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten vorhanden.

Wichtige Ökosystemleistungen – dringliche Förderung

Naturnahe Ökosysteme mit hoher Biodiversität erbringen wertvolle Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft. Dazu gehören zum Beispiel die Bestäubung von Nutzpflanzen, die Förderung von Nützlingen, der Hochwasserschutz und Erholungsräume für die Menschen. Bund, Kantone und Gemeinden haben deshalb die gesetzliche Aufgabe, die Vielfalt von natürlichen Lebensräumen und Arten zu erhalten. Die weiterhin rasch abnehmende Artenvielfalt macht Massnahmen zunehmend dringlich.

Der Kanton Zürich sieht deshalb vor, in den kommenden Jahren im Rahmen seines Naturschutz-Gesamtkonzepts alle überkommunal bedeutenden schutzwürdigen Naturwerte mit einer Schutzverordnung (SVO) langfristig zu sichern. Dies geschieht in grösseren regionalen Einheiten.

Start im Frühling 2021

Das SVO-Projekt für die Region Zimmerberg/Knonauer Amt ist im Frühling 2021 gestartet. Es umfasst alle Gemeinden in den Bezirken Affoltern am Albis und Horgen sowie die Gemeinden Aesch und Birmensdorf aus dem Bezirk Dietikon. Im Projekt geht es ausschliesslich um Naturschutz – und nicht um Landschaftsschutz. Naturschutzflächen, die bereits Bestandteil einer SVO sind, werden in der Regel ebenfalls nicht behandelt. Auch der südliche Teil des kantonalen Landschaftsschutzgebiets Üetliberg-Albis ist nicht Bestandteil des SVO-Projekts; er wird im Rahmen der zweiten Etappe der Landschaftsschutzverordnung Üetliberg-Albis bearbeitet.

Das bringt eine Schutzverordnung (SVO)
Eine Schutzverordnung fördert neben der Natur eine vielfältige und erlebnisreiche Umwelt und stiftet so Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Region. Zudem schafft eine SVO Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten. Für die Land- und Forstwirtschaft bringen die Umsetzungsmassnahmen innerhalb einer SVO neue Einkommensmöglichkeiten.

Teilprojekte Offenland und Wald

Die Erarbeitung der SVO erfolgt in den zwei Teilprojekten Offenland und Wald. Im Wald ist sie mit der Umsetzung des Projekts «Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung» (WNB) verknüpft. Diese Unterteilung erfolgt, da sich die Ausgangslage, die Instrumente der Förderung und Entschädigung sowie der Ablauf teils unterscheiden. Der Kanton synchronisiert die beiden Teilprojekte so weit wie möglich.

Für das Offenland liegt die Teilprojektleitung bei der Fachstelle Naturschutz (FNS), für den Wald beim zuständigen Kreisforstmeister. Die Gesamtprojektleitung liegt bei der FNS. Einbezogen in den Prozess sind auch die kantonalen Naturschutzbeauftragten und die Revierförster.

Die Erarbeitung einer Schutzverordnung erfolgt in drei Schritten: Grundlagenphase, Ausarbeitungsphase und Festsetzungsphase. Die Feldarbeit erfolgt durch spezialisierte Büros. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Arbeitsschritte sowie **die Information und den Einbezug der Eigentümer/innen und Bewirtschafter/innen** in diesen Phasen.

| | Offenland | Wald |
|----------------------------|---|---|
| Leitung Teilprojekt | Fachstelle Naturschutz | Abteilung Wald, Forstkreis 1 |
| Grundlagenphase | Auftaktinformation an Bewirtschafter/innen im Offenland und an Waldbesitzer/innen mit WNB-Flächen | |
| | Überprüfung bestehender Grundlagen (Inventare, Vertragsflächen etc.); Identifikation schutzwürdiger Flächen Begehungen, auf Wunsch unter Einbezug der Bewirtschafter/innen | Überprüfung, Bereinigung, Arrondierung des Inventars der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB) Begehungen unter Einbezug Revierförster, auf Wunsch unter Einbezug der Waldbesitzer/innen |
| | → Ergebnis: Übersicht der Naturwerte im Offenland | → Ergebnis: Übersicht der Naturwerte im Wald |
| Ausarbeitungsphase | Information für Bewirtschafter/innen und Eigentümer/innen Frühzeitiger Kontakt mit stark betroffenen Betrieben zur Erörterung der gesamtbetrieblichen Situation Lokale Orientierungsanlässe und Sprechstunden Entwicklung von Massnahmenvorschlägen inkl. Umsetzung und Abgeltung zusammen mit Bewirtschafter/innen bzw. Eigentümer/innen → Ergebnis: SVO-Entwurf (Text und Plan) | Information für Waldbesitzer/innen Gemeinsame Begehungen und Erarbeitung langfristiger Verträge zusammen mit Waldbesitzer/innen zur Regelung der Bewirtschaftung und Entschädigung → Ergebnis: SVO-Entwurf (Text und Plan), Vertragsentwürfe mit Waldbesitzer/innen |
| Festsetzungsphase | Anhörung der Gemeinden, der Regionalplanungsgruppen und der kantonalen Ämter Information zum Start der öffentlichen Auflage Öffentliche Auflage des SVO-Entwurfs; alle Interessierten können Einwendungen machen Einwendungsbehandlung und Festsetzung durch die Baudirektion (Verfügung) → Ergebnis: Erlass der Schutzverordnung Eigentümer/innen und Bewirtschafter/innen sowie rekursberechtigte Organisationen können gegen die SVO Rechtsmittel ergreifen | |
| Umsetzung | Erarbeitung Pflegepläne und Umsetzung im Feld | Erarbeitung einer forstlichen Ausführungsplanung und Umsetzung im Wald durch die Forstdienste |



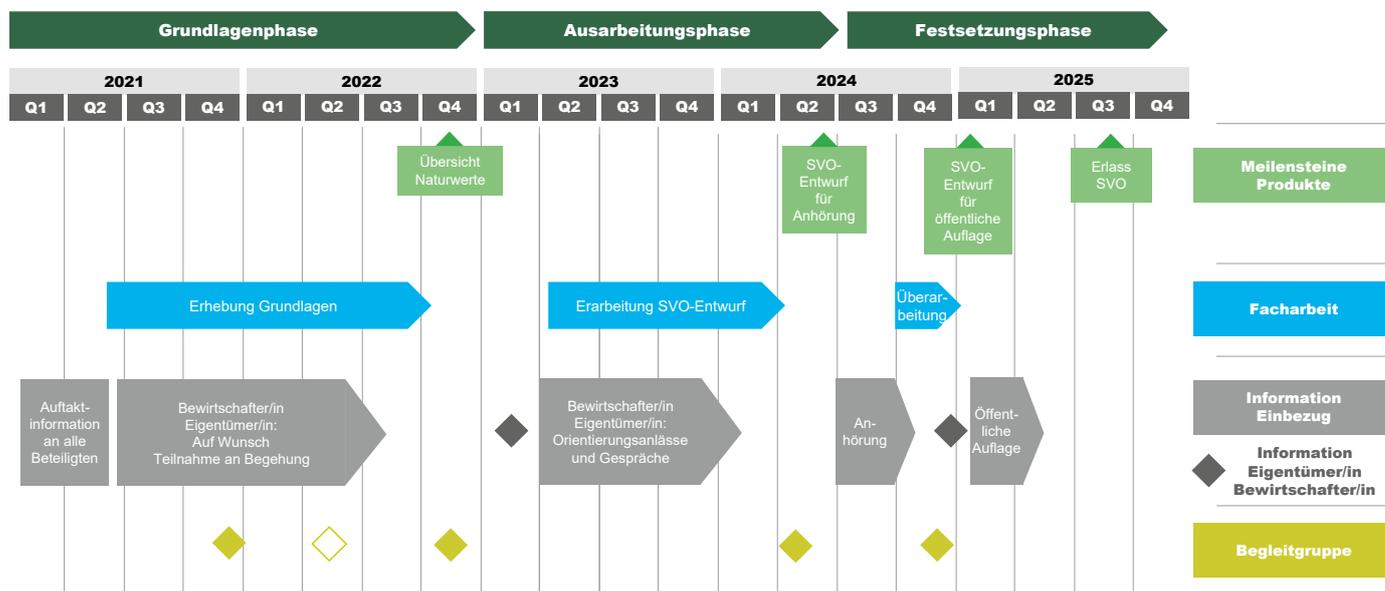
Der gefährdete Skabiosen-Schneckenfalter lebt in Trocken- und Feuchtwiesen.

Website zur Schutzverordnung Zimmerberg/Knonaueramt
Auf der Website der SVO Zimmerberg/Knonaueramt finden sich aktuelle Informationen zum Stand der Arbeiten. <https://www.zh.ch/zimmerberg-knonaueramt>



Das Knonauer Amt ist reich an Moorlandschaften.

Für die erste Phase ist eine Bearbeitungszeit von rund zwei Jahren vorgesehen, für die zweite und dritte Phase von je eineinhalb Jahren. Die untenstehende Abbildung zeigt den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der SVO Zimmerberg/Knonauer Amt mit den wichtigsten Schritten.



Zur Abstützung in der Region wird eine Begleitgruppe mit Vertreter/innen der Gemeinden und Planungsgruppen sowie von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt. Sie dient als Echo- und Diskussionsraum und begleitet den Erarbeitungsprozess der SVO (siehe Grafik).

Ebenfalls der regionalen Abstützung dient eine umfassende Information aller Beteiligten. Die Fachstelle Naturschutz und die Abteilung Wald führen dazu Veranstaltungen durch, tauschen sich mit Interessensvertreter/innen aus und pflegen direkte Kontakte zu Bewirtschafter/innen und Grundeigentümer/innen. Die Grundlageninformationen werden zudem auf einer Website zur Verfügung gestellt (siehe oben links).

Kontakte

Gesamtprojektleitung und Teilprojektleitung Offenland:
 Kaspar Spörri, Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz,
 kaspar.spoerri@bd.zh.ch, +41 43 259 30 36

Teilprojektleitung Wald: Jürg Altwegg, Amt für Landschaft und Natur,
 Abteilung Wald, juerg.altwegg@bd.zh.ch, +41 43 259 29 71

Kanton Zürich
 Baudirektion
 Amt für Landschaft und Natur
 Walcheplatz 2
 8090 Zürich
 +41 43 259 27 31
 aln@bd.zh.ch
 www.zh.ch/aln
 Dezember 2022